

**Handreichung für Mitarbeitervertretung und Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl bei mehr als 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

**1. Station** (siehe §§ 1 und 2 Wahlordnung)

Die amtierende Mitarbeitervertretung benennt durch Beschluss den Wahlvorstand (mindestens drei Personen und die gleiche Zahl Ersatzmitglieder). Termin: möglichst bald, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, d. h. 31. Januar 2020.

.....  
(z. B. Dienstag, 14. Januar 2020)

**2. Station** (siehe §§ 3, 6 und 7 Wahlordnung)

- a) Der Wahlvorstand trifft sich binnen zwei Wochen nach seiner Benennung zu seiner ersten Sitzung.
- b) Er fordert die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei der Personalabteilung an und legt die Listen mindestens sechs Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht aus.
- c) Er erlässt das Wahlausschreiben und setzt damit die Termine im Verfahren (siehe Muster Wahlausschreiben). Termin: möglichst bald, spätestens sechs Wochen vor der Wahl.

.....  
(z. B. Mittwoch, 5. Februar 2020)

**3. Station** (siehe §§ 6, 8 und 9 Wahlordnung)

- a) Der Wahlvorstand prüft die Einsprüche gegen die Eintragung in die Wählerlisten.
- b) Er prüft die Wahlvorschläge (Wählbarkeit) und überzeugt sich von der Bereitschaft der Nominierten zur Wahl.
- c) Er erstellt den Gesamtvorschlag und die Stimmzettel und gibt ihn bekannt. Termin: nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge, spätestens eine Woche vor der Wahl.

.....  
(z. B. Freitag, 27. März 2020)

**4. Station** (siehe §§ 10, 11, 12 und 13 Wahlordnung)

- a) Der Wahlvorstand überwacht die Durchführung der Wahl am

.....  
(z. B. Freitag, 3. April 2020)

- b) Er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es durch Aushang bekannt.
- c) Er benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich abgelehnt wird.

5. Station (siehe § 24 Abs. 1 MVG.Württ.)

- a) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, die zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses endet, beruft der Wahlvorstand die neugewählte Mitarbeitervertretung innerhalb einer Woche ein.
- b) Er teilt das Wahlergebnis namentlich dem Diakonischen Werk Württemberg und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen mit (siehe Formblatt "Meldung des Wahlergebnisses").